



Landratsamt Kronach · Güterstraße 18 · 96317 Kronach

Empfangsbekenntnis

Markt Steinwiesen
Kirchstraße 4
96349 Steinwiesen

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen/Sachbearbeiter/-in	Telefon/Telefax/E-Mail	Zi.-Nr.	Kronach,
	27-632/7-19/2025 Herr Friedrich	Tel.: 09261 678-224 Fax: 09261 678-211 sebastian.friedrich@lra-kc.bayern.de	407	25.09.2025

Wasserrecht;

**Einleiten des aus dem Baugebiet „Rögnitz“ gesammelten Niederschlagswassers in die Rodach durch den Markt Steinwiesen;
Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis**

Anlagen

1 Satz Planunterlagen
1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Kronach erlässt folgenden

Bescheid:

1 Gehobene Erlaubnis

1.1 Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Planunterlagen der Gewässerbenutzungen

1.1.1 Gegenstand der Erlaubnis

Dem Markt Steinwiesen – Betreiber – wird die stets widerrufliche **gehobene wasserrechtliche Erlaubnis** zur Benutzung der Rodach durch Einleiten gesammelten Niederschlagswassers erteilt.

Dienstgebäude:
Güterstraße 18, 96317 Kronach

Allgemeine Öffnungszeiten
Mo. - Fr. 08:00 - 12:00 Uhr
Di. u. Mi. 13:30 - 15:30 Uhr
Do. 13:30 - 17:30 Uhr

Telefon: 09261 678-0
Telefax: 09261 678-211

Konten:
Sparkasse Kulmbach-Kronach
IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54
BIC: BYLADEM1KUB



E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de
Internet: www.landkreis-kronach.de

VR Bank Oberfranken Mitte eG
IBAN: DE76 7719 0000 0007 1165 00
BIC: GENODEF1KU1



1.1.2 Zweck der Gewässerbenutzungen

Die erlaubten Gewässerbenutzungen dienen der Beseitigung des aus dem Baugebiet „Rögnitz“ in Steinwiesen in einer Regenwasserkanalisation gesammelten Niederschlagswassers.

1.1.3 Planunterlagen

Den erlaubten Gewässerbenutzungen liegen die von der SRP Schneider & Partner Ingenieur-Consult GmbH, 96317 Kronach, gefertigten Planunterlagen vom 13.11.2024 nach Maßgabe der vom allgemeinen amtlichen Sachverständigen durch Roteintragungen vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde.

Danach wird das aus dem Baugebiet „Rögnitz“ im Trennverfahren gesammelte Niederschlagswasser über die Einleitungsstelle E1 bei dem Grundstück Flur-Nr. 2070 der Gemarkung Steinwiesen und die Einleitungsstelle E2 bei dem Grundstück Flur-Nr. 2063 der Gemarkung Steinwiesen in die Rodach eingeleitet.

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Kronach vom 15.07.2025 und mit dem Sichtvermerk der unteren Wasserrechtsbehörde am Landratsamt Kronach vom 25.09.2025 versehen. Die Planunterlagen sind Bestandteil dieses Bescheids.

1.1.4 Beschreibung der Anlagen

Das im Trennsystem entwässerte Einzugsgebiet umfasst das Baugebiet „Rögnitz“ mit einer Gesamtfläche A_E von 2,49 ha und einer undurchlässigen Fläche A_u von 0,58 ha. Das im Baugebiet „Rögnitz“ anfallende Niederschlagswasser wird getrennt vom Schmutzwasser in einer Regenwasserkanalisation gesammelt und über zwei Einleitungsstellen in die Rodach eingeleitet.

1.2 Inhalts- und Nebenbestimmungen

1.2.1 Umfang der erlaubten Gewässerbenutzungen

Bezeichnung der Einleitungsstelle	Maximaler Abfluss bei Vollfüllung Q_{voll}	Maximaler Abfluss Q_{max} bei Bemessungsregen $r_{15,5}$
E1	830,0 l/s *)	42,3 l/s ***)
E2	336,0 l/s **)	63,2 l/s ***)

*) Q_{voll} vom Ablaufkanal der Einleitungsstelle E1 (DN 700, 6,85 ‰)

**) Q_{voll} vom Ablaufkanal der Einleitungsstelle E2 (DN 400, 21,23 ‰)

***) Bemessungsregen $r_{15,5} = 183,3 \text{ l/(s*ha)}$

1.2.2 Betrieb und Unterhaltung

1.2.2.1 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlagen ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

1.2.2.2 Dienst- und Betriebsanweisung

Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind für das Betriebspersonal zugänglich an geeigneter Stelle auszulegen und dem Landratsamt Kronach in einfacher Fertigung sowie dem Wasserwirtschaftsamt Kronach in zweifacher Fertigung vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

1.2.2.3 Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der EÜV in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

1.2.3 Anzeige- und Informationspflichten

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Kronach und dem Wasserwirtschaftsamt Kronach anzuzeigen. Weiterhin ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche baurechtliche Genehmigung bzw. wasserrechtliche Erlaubnis mit den entsprechenden Planunterlagen zu beantragen.

1.2.4 Unterhaltung, Sicherung und Ausbau des benutzten Gewässers

Der Betreiber hat die Auslaufbauwerke sowie die Ufer der Rodach bis 10 m unterhalb der Einleitungsstellen im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Kronach und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Vorschriften alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

2 Abwasserabgabe

Für das Einleiten von Abwasser in Gewässer ist grundsätzlich eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten.

2.1 Grundlage der Abgabe für das Einleiten von Niederschlagwasser aus Regenwasserkanalisationen

Soweit nach den erlaubten Planunterlagen kein durch Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes behandlungsbedürftiges Abwasser in das Gewässer eingeleitet wird und die Anforderungen dieses Bescheids erfüllt sind, besteht für die Einleitungen des Niederschlagswassers Abgabefreiheit.

2.2 Abgabefestsetzung

Die Abwasserabgabe für das Einleiten von Niederschlagswasser wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

2.3 Abgabenummer

Die Einleitungen des Niederschlagswassers durch den Markt Steinwiesen haben die Abgabenummer 196 476 177 995.

3 Kostenentscheidung

3.1 Der Markt Steinwiesen hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

3.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 616,90 € festgesetzt. Der Markt Steinwiesen ist von der Zahlung der Gebühr nicht befreit.

3.3 Es sind Auslagen in Höhe von 264,00 € entstanden.

Gründe:

I.

1 Örtliche Verhältnisse

1.1 Entwässerungsgebiet und Abwasserbeseitigung

Die Entwässerung des im Norden von Steinwiesen befindlichen Baugebiets „Rögnitz“ erfolgt im Trennsystem. Das Wohngebiet weist eine Fläche A_E von 2,49 ha und eine undurchlässige Fläche A_U von 0,58 ha auf.

Das in den Schmutzwasserkanälen gesammelte häusliche Abwasser wird zur Kläranlage Steinwiesen abgeleitet.

Das Niederschlagswasser von den zu entwässernden Dach-, Hof- und Verkehrsflächen wird in Regenwasserkanälen gesammelt und über zwei Einleitungsstellen der Rodach zugeführt.

1.2 Angaben zur Einleitungssituation

Einleitungsstelle	E1	E2
Benutztes Gewässer	Rodach	
Gewässerordnung	Gewässer zweiter Ordnung	
Gewässerfolge	Rodach – Main – Rhein	

2 Antrag

Der Markt Steinwiesen beantragte unter Vorlage von Planunterlagen die Erteilung einer neuen gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten des aus dem Baugebiet „Rögnitz“ im Trennverfahren gesammelten Niederschlagswassers über zwei Einleitstellen in die Rodach.

Der wasserrechtlichen Erlaubnis liegen die von der SRP Schneider & Partner Ingenieur-Consult GmbH, 96317 Kronach, gefertigten Unterlagen und Pläne vom 13.11.2024 zugrunde.

3 Verfahren

3.1 Beteiligung des allgemeinen amtlichen Sachverständigen im wasserrechtlichen Verfahren

Das Wasserwirtschaftsamt Kronach wurde als allgemeiner amtlicher Sachverständiger im Wasserrechtsverfahren um Prüfung des Antrags und Anfertigung des Gutachtens gebeten. Die gutachtliche Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Kronach vom 15.07.2025 hat bei der Erteilung der Erlaubnis Berücksichtigung gefunden.

3.2 Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange

Die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Oberfranken nahm in ihrem Schreiben vom 14.08.2025 zu den beantragten Niederschlagswassereinleitungen aus fischereifachlicher Sicht Stellung. Bei Berücksichtigung bestimmter Forderungen im Erlaubnisbescheid wurde dem Vorhaben zugestimmt.

3.3 Ortsübliche Bekanntmachung des Vorhabens und öffentliche Auslegung

Das Vorhaben wurde auf Veranlassung des Landratsamtes Kronach seitens des Marktes Steinwiesen am 23.07.2025 ortsüblich bekanntgemacht. Die Antragsunterlagen und das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Kronach lagen in der Zeit vom 31.07.2025 bis zum 02.09.2025 beim Markt Steinwiesen mit Einwendungsmöglichkeit binnen zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

3.4 Einwendungen und Stellungnahmen

Es wurden keine Einwendungen erhoben. Stellungnahmen seitens nach Art. 74 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG anerkannter Vereinigungen wurden nicht abgegeben.

4 Gutachten im wasserrechtlichen Verfahren des allgemeinen amtlichen Sachverständigen

4.1 Umfang der Prüfung

Die Antragsunterlagen wurden im Hinblick auf die beantragten Gewässerbenutzungen und die wasserwirtschaftlichen Anforderungen gutachtlich geprüft. Die Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar. Die Prüfung hat nur die Ableitung des aus dem Wohngebiet gesammelten Niederschlagswassers zum Gegenstand.

Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft. Es wird ange-regt, für Anlagen und Einrichtungen, die nicht nach der Bayerischen Bauordnung genehmigungspflichtig sind, die Standsicherheitsnachweise durch ein Prüfamf für Baustatik oder einen

anerkannten Prüferingenieur für Baustatik prüfen zu lassen.

Die Prüfung erstreckt sich nicht auf privatrechtliche Belange. Diese bleiben einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Grundeigentümer und dem Betreiber vorbehalten.

4.2 Anforderungen an die Einleitungen aus der Regenwasserkanalisation

An die Bemessung und Konstruktion der Entlastungseinrichtungen sind die sich aus den allgemein anerkannten Regeln der Technik abzuleitenden Anforderungen zu stellen.

4.3 Ergebnis der Prüfung

Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit von Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Regenwasserkanalisation und der Regenwasserbehandlungsanlagen einschließlich zugehöriger Sonderbauwerke.

Gegen die beantragten Gewässerbenutzungen bestehen keine Bedenken, sofern die vom allgemeinen amtlichen Sachverständigen vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen und die in den Planunterlagen angebrachten Roteintragungen bei der weiteren Planung und Bauausführung sowie dem Betrieb der Anlagen berücksichtigt werden.

Unter diesen Voraussetzungen besteht mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung, Ableitung und Behandlung des Abwassers Einverständnis. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten. Durch die Einleitungen ist eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit der Gewässereigenschaften nicht zu erwarten. Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet.

4.3.1 Qualitative Gewässerbelastung

Eine Niederschlagswasserbehandlung ist nach der Kategorisierung des DWA-A 102 (Wohnbereich mit wenig Verkehrsbelastung, Belastungskategorie 1) nicht erforderlich.

4.3.2 Quantitative Gewässerbelastung

Das Niederschlagswasser aus den Regenwasserkanälen aus dem Baugebiet „Rögnitz“ wird an zwei Einleitungsstellen in die Rodach eingeleitet.

Das anfallende Niederschlagswasser aus der Einleitungsstelle E2 leitet nicht direkt in die Rodach ein, sondern wird über einen ca. 27 m langen Graben, welcher nach rund 19 m verrohrt ist, der Rodach zugeführt. Nachdem für diesen Graben keine Gewässerdaten vorliegen und die Entfernung zur Rodach gering ist, wird für die Einleitungsstelle E2 die Rodach als maßgebendes Gewässer angesetzt.

Die Rodach weist eine Gewässerspiegelbreite von über 5 m auf. Aus diesem Grund wird kein Rückhaltevolumen vor dem Einleiten in das Gewässer benötigt.

II.

1 Zuständigkeit

Das Landratsamt Kronach ist gemäß Art. 63 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BayWG sachlich sowie nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG örtlich für die Durchführung des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens und für den Erlass dieses Bescheids zuständig.

2 Erlaubnisverfahren

Das beantragte Erlaubnisverfahren war nach den Bestimmungen des WHG in Verbindung mit dem BayWG und Art. 9 ff. BayVwVfG durchzuführen. Gemäß Art. 24 Abs. 1 BayVwVfG ermittelt die Behörde den Sachverhalt von Amts wegen.

Für das Verwaltungsverfahren für die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG gelten gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG die Vorschriften der Art. 72 bis 78 BayVwVfG entsprechend.

Die öffentliche Auslegung und die vorherige ortsübliche Bekanntmachung des Vorhabens erfolgten nach Art. 73 Abs. 3 bis 5 BayVwVfG in Verbindung mit Art. 27a und Art. 27b BayVwVfG. Die ortsübliche Bekanntmachung sowie die öffentliche Auslegung wurden fristgerecht vorgenommen.

3 Wasserrechtlicher Grundtatbestand – Erlaubnispflicht

Die Einleitungen des aus dem Baugebiet „Rögnitz“ gesammelten Niederschlagswassers in die Rodach stellen Gewässerbenutzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, die nach § 8 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedürfen.

Nachdem die beantragten Gewässerbenutzungen der Abwasserbeseitigung des Marktes Steinwiesen dienen und dafür ein öffentliches Interesse besteht, kann die Erlaubnis gemäß § 15 Abs. 1 WHG als gehobene Erlaubnis erteilt werden. Eine solche ist vom Betreiber auch beantragt worden.

4 Erteilung der gehobenen Erlaubnis

4.1 Erlaubnisfähigkeit

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn schädliche, durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG) oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Bestimmungen nicht erfüllt werden (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

Zwingende Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG liegen hinsichtlich der beabsichtigten Gewässerbenutzungen nicht vor.

Es sind keine nachteiligen, auch durch Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht verhütbare oder ausgleichbare, Veränderungen der Gewässereigenschaften im Sinne des § 3 Nr. 10 WHG zu besorgen. Die durch die Niederschlagswassereinleitungen anzunehmenden Einwirkungen auf das Gewässer können durch die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die Menge und Schädlichkeit des in die Rodach eingeleiteten Abwassers wird so gering gehalten, wie dies bei der Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist (§ 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die Einleitungen des getrennt vom Schmutzwasser gesammelten Niederschlagswassers sind des Weiteren mit den Anforderungen an die Eigenschaften des benutzten Gewässers und den sonstigen rechtlichen Regelungen vereinbar (§ 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG). Negative Auswirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit sind bei ordnungsgemäßigem Anlagenbetrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht anzunehmen (§ 55 Abs. 1 Nr. 1, § 3 Nr. 10 WHG). Die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer (§ 27 Abs. 1 WHG) werden durch die angestrebten Benutzungen ebenfalls nicht beeinträchtigt. Bei Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen stehen die Abwassereinleitungen dem Ziel des guten ökologischen Zustands und des guten chemischen Zustands nicht entgegen. Von einer durch die Gewässerbenutzungen verursachten Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands des Oberflächengewässerkörpers ist nicht auszugehen. Überdies werden die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung im Sinne des § 6 WHG beachtet. Die Abwasseranlage des Marktes Steinwiesen wird nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so betrieben und unterhalten, dass die Einhaltung der Anforderungen nach § 57 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 WHG sichergestellt ist (§ 57 Abs. 1 Nr. 3, § 60 Abs. 1 WHG).

Eine Beeinträchtigung Rechte Dritter oder eine nachteilige Wirkung für Dritte durch die Gewässerbenutzungen ist nicht zu erwarten (§ 12 Abs. 1 Nr. 1, § 15 Abs. 2 WHG in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 und § 14 Abs. 4 WHG). Einwendungen zu Rechten und Interessen Dritter, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den Gewässerbenutzungen stehen, wurden nicht geltend gemacht.

Sonstige öffentlich-rechtlichen Vorschriften stehen der Erteilung der Erlaubnis nicht entgegen (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

Die Gewährung der begehrten Erlaubnis steht gemäß § 12 Abs. 2 WHG im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) des Landratsamtes Kronach.

Da nach Maßgabe der auferlegten Inhalts- und Nebenbestimmungen keine Gründe für eine Versagung der Erlaubnis nach § 12 Abs. 1 WHG bestehen, kann nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens die stets widerrufliche gehobene wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4 und § 10 WHG in Verbindung mit § 15 Abs. 1 WHG in dem Umfang, wie er sich aus den durch Roteintrag des allgemeinen amtlichen Sachverständigen geänderten und ergänzten Planunterlagen und durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen ergibt, erteilt werden. Dabei wurde zwischen dem öffentlichen Interesse an einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung des Betreibers und dem Wohl der Allgemeinheit, insbesondere dem Schutz des Gewässers vor der Einleitung von Abwässern, abgewogen. Hierbei fand Berücksichtigung, dass bei Beachtung der festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen keine abträglichen Einwirkungen auf die Umwelt, im Besonderen auf das benutzte Gewässer, zu besorgen sind.

4.2 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Zur Einhaltung der Anforderungen nach §§ 6, 12, 27, 55 und 57 WHG wurden seitens des Wasserwirtschaftsamtes Kronach als allgemeinen amtlichen Sachverständigen im Wasserrechtsverfahren Inhalts- und Nebenbestimmungen zur begehrten Erlaubnis vorgeschlagen.

Gemäß Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG in Verbindung mit § 13 Abs. 1 WHG kann die Erlaubnis unter Festsetzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt werden, um abträgliche Wirkungen der Gewässerbenutzungen zu vermeiden oder auszugleichen.

Die nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen sind aus wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten geeignet und erforderlich, um das Gewässer vor

schädlichen Veränderungen zu schützen, gleichzeitig nachteilige Wirkungen für andere zu verhüten oder zu kompensieren und so die Benutzungen des Gewässers zulassen zu können. Sie dienen dem Wohl der Allgemeinheit und sind angemessen, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen ohne den Betreiber dabei in seinen Rechten unverhältnismäßig einzuschränken.

5 Abwasserabgabe

Über die Regenwasserkanalisation wird nach den erlaubten Planunterlagen kein durch Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes Wasser mit abgeleitet (Trennsystem). Soweit die Anforderungen dieses Bescheids erfüllt sind, besteht für die zwei Niederschlagswassereinleitungen aus der Regenwasserkanalisation gemäß § 7 Abs. 2 AbwAG in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 BayAbwAG Abgabefreiheit.

6 Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1, Art. 2 Abs. 1 Satz 1, Art. 5, 6 und 10 KG und dem KVz.

Die Entscheidung über die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zum Einleiten von Abwasser in ein Gewässer stellt eine kostenpflichtige Amtshandlung dar. Kostenschuldner ist der Antragsteller als Veranlasser der Amtshandlung.

Für die Entscheidung über die Höhe der Gebühr ist Tarif-Nr. 8.IV.0/1.1.4.5 (Erlaubnis für zwei Niederschlagswassereinleitungen) des KVz einschlägig.

Der mit der Amtshandlung verbundene Aufwand und die Bedeutung der Angelegenheit für den Antragsteller wurden bei der Gebührenermittlung berücksichtigt (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 KG). Es ergibt sich eine angemessene Gebühr in Höhe von 616,90 €. Die Gebührenbefreiung entfällt gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 2 KG.

Die Auslagen nach Art. 10 KG sind für das Gutachten im wasserrechtlichen Verfahren des allgemeinen amtlichen Sachverständigen angefallen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth,

Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,

Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Schaller
Regierungsdirektor

Hinweise:

1 Wasserrechtliche Hinweise

- 1.1 Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und des BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheids grundsätzlich nicht enthalten.
- 1.2 Die Auferlegung nachträglicher Inhalts- und Nebenbestimmungen bleibt gemäß § 13 Abs. 1 WHG kraft Gesetzes vorbehalten.
- 1.3 Die Erlaubnis wird nach § 18 Abs. 1 WHG kraft Gesetzes in stets widerruflicher Weise erteilt.
- 1.4 Die Durchführung einer Bauabnahme gemäß Art. 61 Abs. 1 BayWG ist nicht erforderlich.

2 Wasserwirtschaftliche Hinweise

2.1 Teilnahme an den Kanal- und Kläranlagennachbarschaften

Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall – DWA Landesgruppe Bayern – eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.

2.2 Leistungsfähigkeit des Kanalnetzes

Die Bemessungshäufigkeit der Kanäle richtet sich nach dem Arbeitsblatt DWA-A 118. Es ist zu beachten, dass diese Vorgaben sowohl für neue Regenwasserkanäle als auch für vorhandene Kanäle zu beachten sind. Dabei steht der Betreiber in der Verantwortung, ein ausreichend leistungsfähiges Kanalnetz bereitzustellen.

Sollten die Bemessungshäufigkeiten des Arbeitsblattes DWA-A 118 nicht eingehalten werden, ist grundsätzlich vor Ort eine Überflutungsprüfung zu führen, um gegebenenfalls dort wo notwendig, eine ausreichende Überflutungssicherheit durch bauliche Maßnahmen sicherzustellen zu können.

3 Fischereifachliche Hinweise

- 3.1 Die betroffenen Fischereiberechtigten (auch Pächter) in der Rodach sind im Interesse der Schadensminderungspflicht durch den Betreiber unverzüglich von allen Vorkommnissen zu unterrichten, die zu Fischereischäden bzw. Fischsterben im Zusammenhang mit dem Einleiten von Niederschlagswasser führen können.
- 3.2 Wassergefährdende Stoffe dürfen nicht über die Einleitungsstellen in die Rodach gelangen. Tritt ein derartiges Ereignis ein, so haftet der Betreiber gegenüber den Fischereiberechtigten für den fischereilichen Schaden.
- 3.3 Fischereiliche Schäden, die durch die Niederschlagswassereinleitungen entstehen, sind von dem Betreiber auszugleichen. Die Kosten für notwendige Gutachten sind von dem Betreiber zu tragen.

Rechtsquellen:

Die in diesem Bescheid verwendeten Abkürzungen haben folgende Bedeutung:

WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) erlassen mit Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts (Wasser-RNRG) vom 31. Juli 2009, zuletzt geändert mit Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz sowie für Planverfahren nach dem Baugesetzbuch und dem Raumordnungsgesetz, zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und zur Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 12. August 2025 (BGBl I Nr.189/2025)
BayWG	Bayerisches Wassergesetz vom 25. Februar 2010 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2010 (GVBl 4/2010 S. 66, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert mit § 9 des Dritten Modernisierungsgesetzes Bayerns vom 25. Juli 2025 (GVBl 2025/14 S. 254)
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Dezember 1976 (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 23. Dezember 2024 (GVBl 2024 S. 599)
KG	Kostengesetz vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013–1–1–F), zuletzt geändert mit § 1 des Dritten Modernisierungsgesetzes Bayerns vom 25. Juli 2025 (GVBl 2025/14 S. 254)
KVz	Kostenverzeichnis vom 12.10.2001 (GVBl Nr. 24/2001, S. 766 - BayRS 2013-1-2-F), zuletzt geändert mit § 2 der Verordnung zur Änderung der Bayerischen Gaststättenverordnung und des Kostenverzeichnisses vom 13. Mai 2025 (GVBl 2025/10 S. 318)
EÜV	Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV) vom 20. September 1995 (GVBl. 1995 S. 769, BayRS 753-1-12-U), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 3 des Gesetzes vom 25.02.2010 (GVBl 4/2010 S. 66, BayRS 753-1-U)
AbwAG	Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz) in der Bekanntmachung der Fassung vom 18. Januar 2005 (BGBl I Nr. 5/2005, S. 114), zuletzt geändert durch Art. 2 der Achten Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung vom 22. August 2018 (BGBl I Nr. 31/2018 S. 1327)
BayAbwAG	Bayerisches Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 2003 (GVBl Nr. 21/2003 S. 730 BayRS 753-7-UG), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 326 der Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung vom 26. März 2019 (GVBl 06/2019 S. 98)

In Ausfertigung als pdf mit E-Mail

info@steinwiesen.de

Markt Steinwiesen

Kirchstraße 4

96349 Steinwiesen

für die öffentliche Auslegung auf der Website des Marktes Steinwiesen.